

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 1. März

**2002**  

---

---

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 18. Dezember 2001	78
Änderungen der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg	79
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg	80
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe und der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe sowie Neubildung der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe	80
Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg	81
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd (Korrektur)	81
Haushaltsplan 2002 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	82
Satzung des Kirchenkreises Stormarn	82
Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn	85
Pfarrstellenerrichtung	89
Pfarrstellenaufhebung	89
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	89
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theol. Prüfung im Herbst 2002	89
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	90
IV. Stellenausschreibungen	95
V. Personalnachrichten	97
VI. Beilage: Alphabetisches Sachregister des Gesetz- und Verordnungsblattes 2001	

---

## Bekanntmachungen

### Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 18. Dezember 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie) vom 19. April 1994 (GVOBl. S. 113) wie folgt geändert:

1.

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Honorarrichtlinie

#### Honorarsätze (in Euro)

	Fachberatung Kursbegleitung Training		Unterrichtsstunde (45 Min)
	Halbtag	Ganztag	
1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters gehört,	-	-	-
b) ihre/seine dienstlichen Aufgaben betrifft; bei einer Beauftragung, die im Dienstauftrag nicht vorgesehen ist, ist grundsätzlich kein Honorar zu zahlen; sollte trotzdem ein Honorar vereinbart werden, muss es an den Anstellungsträger abgeführt werden	-	-	-
c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in deren Fachgebiet Leistungen erbracht werden, die jedoch nicht zu deren Dienstauftrag gehören. Eine Zustimmung des Anstellungsträgers und die Dienstbefreiung zu diesem Auftrag steht einer Honorarzahlung an die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter solange nicht entgegen, wie keine entsprechende Vertretungsregelung erfolgt.	bis 55,-	bis 80,-	bis 20,-
2. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die unter 1. genannten außerhalb der Dienstzeit mit Genehmigungspflicht	bis 110,-	bis 220,-	bis 30,-
3. Für Referentinnen und Referenten usw., die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 110,-	bis 220,-	bis 30,-
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 180,-	bis 260,-	bis 35,-
c) freiberuflich Tätige	bis 320,-	bis 550,-	bis 40,-
4. Beratungshonorare (z.B. Supervision)			
4.1 für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beraterinnen und Berater, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört, aber genehmigt wurde			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min.)			bis 30,-
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 70,-
c) Beratung von Kirchenvorständen u.a. pro Doppelstunde			bis 80,-
4.2 Beratung durch andere Beraterinnen und Berater (insbesondere freiberuflich tätige Psychologinnen und Psychologen als Supervisorinnen und Supervisoren)			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min)			bis 60,-
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 130,-

2.

Die vorstehende Fassung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2002

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes  
Prof. Dr. Klaus Blaschke

Az.: 3008-1/EF

### Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 18. Januar 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 6. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 84101 Pinneberg – R 1

\*

### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Pinneberg

#### § 1

##### Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach Abschnitt III des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung zufließenden Mittel werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

#### § 2

##### Finanzausstattung der Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis stellt Mittel für die finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden wie folgt zur Verfügung:

##### a) Personalkosten

Die Verteilung der Personalmittel an die Kirchengemeinden richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode aufzustellenden Grundsätzen für die Personalausstattung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Pinneberg. Zu berücksichtigen sind hierbei die Gemeindegliederzahlen, die Anzahl der Predigtstätten sowie die Anzahl der Gemeindezentren.

Nicht verbrauchte Mittel fließen an den Kirchenkreis zurück.

##### b) Zweckgebundene Zuweisungen

1. für die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen,
2. für den Schuldendienst,
3. für die Arbeit in den Kindertagesstätten: Hierzu wird ein von der Kirchenkreissynode zu beschließender Anteil der dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuer des Vorjahres festgelegt. Die Aufteilung der Mittel auf die Kirchengemeinden erfolgt nach dem in den jeweiligen Kindertagesstätten aufgebrauchten Betreuungsstunden des Vorjahres,
4. für die von den Kirchengemeinden angemeldeten und im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesenen besonderen Maßnahmen,
5. für unvorhergesehene, unabweisbare Maßnahmen auf besonderen Antrag der Kirchengemeinden. Hierzu ist die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich, der den Finanzausschuss zu beteiligen hat.

Nicht verbrauchte Mittel fließen an den Kirchenkreis zurück.

##### c) Pauschalmittel

1. für die gemeindliche Arbeit allgemein, die auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen ermittelt werden,

2. für Kinderspielstunden je belegtem Betreuungsplatz,
3. für die Bauunterhaltung auf der Basis des Friedensfeuerkassenwertes von 1914,
4. für die „Traukirchen“ der Kirchengemeinden Rellingen, Haseldorf und Uetersen-Am Kloster auf der Grundlage der Amtshandlungsstatistik.

Nicht verbrauchte Mittel verbleiben der Kirchengemeinde.

#### § 3

##### Einnahmen der Kirchengemeinden

Einnahmen, die Kirchengemeinden erzielen, verwenden diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierbei gilt:

- a) Dienstwohnungsvergütungen und Schönheitsreparaturpauschalen werden auf die vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Mittel angerechnet.
- b) Nutzungsentschädigungen, die Kirchengemeinden aus der Überlassung von ansonsten gemeindlich genutzten Räumen erzielen, werden zu einem von der Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss festzulegenden Anteil auf die vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Mittel angerechnet.
- c) Aus den Einnahmen, die Kirchengemeinden aus der dauerhaften und ausschließlichen Überlassung von Liegenschaften an Dritte erzielen, sind sämtliche Kosten für die Instandhaltung und Bewirtschaftung dieser Liegenschaften zu finanzieren. Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, die dem Substanzerhalt der jeweiligen Liegenschaft dient. Abweichungen von der Zweckbindung bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 4

##### Finanzausstattung des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode bereitgestellt. Dem Anteil des Kirchenkreises sind die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren zuzurechnen.

Das Nettoaufkommen aus dem Pfarrvermögen ist dem Kirchenkreis zuzuführen.

#### § 5

##### Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis können beim Kirchenkreis folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet werden:

1. Eine Betriebsmittelrücklage  
Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Über die Verwendung der Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
2. Eine Ausgleichsrücklage  
Die Rücklage dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen. Über die Verwendung der Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
3. Sonderfonds für Strukturmaßnahmen  
Für Strukturmaßnahmen kann eine Sonderrücklage eingerichtet werden. Über die Bewilligung entsprechender Zuschüsse aus dieser Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## 4. Eine Baurücklage

Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und Umbauten sowie größeren Instandsetzungen an Gebäuden und zur Finanzierung des Erwerbs von Grundeigentum bestimmt. Über die Bewilligung entsprechender Zuschüsse aus dieser Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Der Kirchenkreisvorstand hat der Kirchenkreissynode auf der jeweils folgenden Tagung über die Verwendung der Rücklagenmittel zu berichten.

## § 6

## Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Grundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze über die Aufnahme von Darlehen durch den Kirchenkreis und Kirchengemeinden erlassen,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

## § 7

## Rechtsbehelfe

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst innerhalb eines Monats eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über die Beschwerde zu entscheiden.

(2) Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über die Beschwerde Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, ist weitere Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Beschwerde und weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

## § 9

## Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

## § 10

## Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 07. Oktober 1989 (GVOBL vom 15.01.1990, Seite 16) außer Kraft.

### Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Haseldorf“.

Kiel, den 12. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 St. Gabriel Haseldorf – R 1

## Anordnung

## über die Aufhebung

#### der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe und der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe sowie Neubildung der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe und der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

## § 1

Die Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe und die Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe werden aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe“

neu gebildet.

## § 3

Die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe und der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe .

## § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe wird zweite Pfarrstelle.
3. Die dritte Pfarrstelle Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe wird dritte Pfarrstelle.
4. Die vierte Pfarrstelle Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe wird vierte Pfarrstelle.
5. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Itzehoe wird fünfte Pfarrstelle.

## § 5

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf bleibt unverändert.

## § 7

Die Haushalte der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis zum Abschluss des Haushaltsjahres getrennt geführt.

## § 8

Diese Urkunde tritt zum 30. November 2002 in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Innenstadt Itzehoe – R 1

**Änderung der Kirchenkreissatzung  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg**

Die nachfolgend bekanntgegebene Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 18. Januar 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 6. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 KKr Pinneberg – R 1

\*

**Satzung  
zur Änderung der Kirchenkreissatzung Pinneberg  
vom 01.11.2001**

Der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Pinneberg hat gem. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung die folgende Satzung beschlossen; § 25 der Kirchenkreissatzung Pinneberg ist eingehalten:

## § 1

Die Satzung des Kirchenkreises Pinneberg (Kirchenkreissatzung Pinneberg) vom 07.10.1989 (GVOBl 1990 S. 18) wird wie folgt geändert:

Der in § 10 enthaltene Genehmigungskatalog enthält folgende Fassung:

- a) Friedhofssatzungen,
- b) Friedhofsgebührensatzung,
- c) Satzungen und Ordnungen kirchlicher Einrichtungen,
- d) Vergabe von Vorschüssen und Darlehen,
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Veränderung von Grundeigentum sowie Nutzungsänderung von Pastoren,

f) Verwendung des Verkaufserlöses von Grundeigentum, ausgenommen hiervon sind die Verkaufserlöse von Liegenschaften, die der Kirchengemeinde durch Schenkung oder Erbschaft zugewendet worden sind.

g) Miet-, Erbbaurechts- und Pachtverträge

h) Verwendung der Erträge aus Pacht- und Erbbaurechtsverträgen,

i) Zuweisung und Einziehung von Dienstwohnungen,

j) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen,

k) Beschlüsse nach § 7 (2) dieser Satzung ,

l) Errichtung und Veränderungen von Personalstellen.

## § 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

In die Bekanntmachung der Anordnung über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll (GVOBl. 2002, S. 9 und S. 62) haben sich mehrere kleinere Fehler eingeschlichen. Der Text der Anordnung des Nordelbischen Kirchenamts wird deshalb nachstehend korrigiert erneut bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Tetenbüll/Katharinenheerd

\*

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll  
sowie Neubildung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Tetenbüll/Katharinenheerd**

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

## § 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll werden aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd“ neu gebildet.

## § 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll.

## § 4

Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinden wird einzige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51). Für die nächste Kirchenwahl werden in der Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd zwei Wahlbezirke gebildet, die jeweils das Gebiet der aufgelösten Kirchengemeinden Katarinenheerd bzw. Tetenbüll umfassen.

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt bleibt unverändert.

## § 7

Die Haushalte der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis Abschluß des Haushaltsjahres 2002 getrennt geführt

## § 8

Diese Urkunde tritt zum Pfingstsonntag, den 19. Mai 2001 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Tetenbüll/Katharinenheerd

### Haushaltsplan 2002 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen

Kiel, den 21. Januar 2002

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes EVANGELISCHES ZENTRUM RISSEN hat auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2001 zum Haushaltsplan 2002 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes EVANGELISCHES ZENTRUM RISSEN hat auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2001 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das Haushaltsjahr 2002 in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 3.583.530,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserbarg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“

Az.: 81 KK Ev. Zentrum Rissen – H 1

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 27. September 2000 und am 28. November 2001 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung die nachfolgende Satzung des Kirchenkreises Stormarn beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Kirchenkreises Stormarn in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1996 (GVOBl. S. 172 ff.)

## Satzung des Kirchenkreises Stormarn

### Präambel

Der Kirchenkreis Stormarn ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens im Raum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen.

Er ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche.

Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

Gemäß der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennt er als seine Grundlage das Evangelium von Jesus Christus.

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis verstehen sich zusammen mit den Diensten und Werken und der Verwaltung als eine kooperative Gemeinschaft.

Ehrenamtlich Mitarbeitende wie Hauptamtliche und Pastorinnen und Pastoren tragen wesentlich zur Wahrnehmung seines vielfältigen kirchlichen Auftrages bei.

Der Kirchenkreis Stormarn

- hat die Aufsicht über die ihm zugeordneten Kirchengemeinden,
- unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinden,
- sorgt in gemeinsamer Verantwortung für das Zusammenspiel der Kräfte und für den Ausgleich von Herausforderungen und Lasten und
- steuert durch seine verfassungsmäßigen Gremien.

Der Kirchenkreis Stormarn mit seinen Kirchengemeinden und seinen Diensten und Werken ist zu ständiger Erneuerung seines Lebens gerufen. Sie sind verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und auf die Herausforderungen der Zeit so zu reagieren, dass die Überzeugung des Glaubens und das gesellschaftspolitische Handeln in der Öffentlichkeit erkennbar eine Verbindung eingehen.

Das Leben des Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 28 der Verfassung der NEK durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Die Konvente haben dabei das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung.

### § 1

Die Struktur des Kirchenkreises Stormarn

(1) Der Kirchenkreis Stormarn ist ein gegliederter Kirchenkreis im Sinne der Artikel 46 bis 49 der Verfassung der NEK. Er ist Mitglied des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

(2) Der Kirchenkreis Stormarn gliedert sich in vier Kirchenkreisbezirke.

(3) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden, deren Aufgaben und Zusammensetzung in Artikel 47 und 48 der Verfassung der NEK geregelt sind. Der Propst oder die Pröpstin kann in seinem oder ihrem Kirchenkreisbezirk eine Bezirkskonferenz einberufen; sie besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände und hat die Aufgabe, die Kommunikation und Koordination zwischen den Kirchengemeinden untereinander und dem Kirchenkreis zu fördern.

(4) Im Kirchenkreis bestehen regionale Arbeitsgemeinschaften der Kirchengemeinden. Sie haben die Aufgabe, die Solidargemeinschaft unter den Kirchengemeinden zu stärken und ein flächendeckendes Angebot kirchlicher Arbeit zu ermöglichen.

(5) Die Aufteilung der Kirchenkreisbezirke und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Kirchenkreisbezirken sowie zu den regionalen Arbeitsgemeinschaften ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(6) Im Kirchenkreis nehmen die Dienste und Werke ihre Aufgaben entsprechend Artikel 43 der Verfassung der NEK wahr.

## § 2

### Die Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 29 bis 32 der Verfassung der NEK:

- a. Sie berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.
- b. Sie regt die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben an.
- c. Sie fördert das kirchliche Leben im Kirchenkreis.
- d. Sie unterstützt die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- e. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt insbesondere

- a) die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) aus ihrer Mitte den Kirchenkreisvorstand,
- c) aus ihrer Mitte den Finanzausschuss,
- d) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg,
- e) aus ihrer Mitte die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Nordelbischen Synode.

(3) Die Kirchenkreissynode setzt sich gemäß Artikel 31 der Verfassung der NEK zusammen. Das Kontingent der vom Konvent der Dienste und Werke gewählten und der vom Kirchenkreisvorstand berufenen Kirchenkreissynodalen darf jeweils nur zu höchstens einem Drittel aus Pastoren/Pastorinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bestehen; jede dieser Gruppen soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Entsprechend Artikel 31 Abs. 4 der Verfassung der NEK hat jedes aus den Kirchengemeinden gewählte und jedes berufene Mitglied einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin; für die von den Konventen gewählten Mitglieder besteht je eine Liste von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei der Wahl der Listenstellvertreterinnen und Listenstellvertreter sind die Proporzbestimmungen des Wahlgesetzes der NEK zu beachten. Für die vom Konvent der Dienste und Werke und für die vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenen gilt Satz 2 entsprechend.

## § 3

### Der Kirchenkreisvorstand

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Ferner gehören ihm die Pröpstinnen und Pröpste an. Er leitet, fördert und ordnet im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstinnen und Pröpsten die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Die Aufgaben des Kir-

chenkreisvorstandes ergeben sich insbesondere aus Artikel 25 und 26 sowie Artikel 33 bis 39 der Verfassung der NEK.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann dem Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn (§ 7) ihm obliegende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen

- a. die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes übertragen,
- b. in einzelnen Aufgabenbereichen im Rahmen seiner Grundvorgaben die Entscheidung übertragen sowie
- c. gestatten, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

(4) Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten möglichen Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dulden, so können die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter im Zusammenwirken mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn - bei Verhinderung auch den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern - eine Regelung treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist bei seiner nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu unterrichten. Er entscheidet über das weitere Verfahren.

(5) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

- a. den Pröpstinnen und den Pröpsten gemäß Artikel 49 der Verfassung der NEK und
- b. elf von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; jede dieser Gruppen soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Für die Mitglieder unter Buchst. b. werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. Sie nehmen unter Berücksichtigung der Status-Zugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.

(6) Jeder Kirchenkreisbezirk muss mindestens durch ein gewähltes Mitglied im Kirchenkreisvorstand vertreten sein.

(7) Der Kirchenkreisvorstand wählt in der Regel einen Propst oder eine Pröpstin des Kirchenkreises auf sechs Jahre als Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie einen Propst oder eine Pröpstin als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(8) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(9) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(10) Die Geschäftsführung des Kirchenkreisvorstandes liegt bei dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisvorstandes oder seiner oder ihrer Stellvertretung. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertretung.

## § 4

## Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

(2) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Visitation,
- b. Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren,
- c. Pfarrstellenbesetzung, Einführung und Verabschiedung in einem Gottesdienst,
- d. Vertretungsregelung,
- e. Begleitung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung der NEK.

Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Verfassung der NEK bleibt unberührt.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste teilen die für den ganzen Kirchenkreis einheitlich wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich zählen, nach Sachgebieten und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand untereinander auf.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. In der Regel gilt: Die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Ahrensburg vertritt im Bezirk Bramfeld-Volksdorf und umgekehrt, und die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Reinbek-Billetal vertritt im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt und umgekehrt.

## § 5

## Der Finanzausschuss

(1) Die Mitglieder des Finanzausschusses des Kirchenkreises werden gemäß Artikel 30 Abs. 2 von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Seine Mitglieder können nicht Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sein. Dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Der Finanzausschuss hat gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der NEK die Aufgabe,

- a. den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
- b. im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- c. den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und
- d. der Kirchenkreissynode zu berichten.

Ferner ist der Finanzausschuss beteiligt

- e. an der Arbeit der Finanzplanungsgruppe des Kirchenkreisvorstandes,
- f. am Controlling im Rahmen der Budgetierung und
- g. durch Erarbeitung eigener Vorschläge und Empfehlungen in Finanzfragen.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens eins, höchstens drei aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Für die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pastorinnen und Pastoren sind von der Synode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, für die Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuss nach.

(5) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(6) Der Finanzausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies beantragt.

## § 6

## Die Konvente

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk des Kirchenkreises Stormarn werden gemäß Artikel 42 Abs. 1 und 2 der Verfassung der NEK ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren und ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

(2) Gemäß Artikel 45 der Verfassung der NEK bilden die Dienste und Werke des Kirchenkreises den Konvent der Dienste und Werke.

(3) Im Kirchenkreis können weitere Konvente gebildet werden. Die Bildung von weiteren Konventen und deren Ordnung bedarf des Beschlusses durch die Kirchenkreissynode. Bei Anfragen und Anregungen an den Kirchenkreisvorstand oder die Kirchenkreissynode haben die Konvente Anspruch auf eine Stellungnahme.

## § 7

## Der Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Der Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises führt die kirchlich hoheitlichen Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes in dessen Auftrag aus. Er nimmt die ihm gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgabenerledigung im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisvorstandes selbständig wahr.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr.

(3) Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Stormarn vom 20. März 1996 (GVOBl. S. 172 ff) außer Kraft.

## Anlage zu § 1 der Satzung

Der Kirchenkreis Stormarn ist gegliedert in folgende vier Bezirke:

1. Bezirk Ahrensburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf

Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop  
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook  
 Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld  
 Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 3. Bezirk Reinbek-Billetal

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West  
 Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek  
 Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge  
 Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge  
 Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 4. Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek  
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt  
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf  
 Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt  
 Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost  
 Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt  
 Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

Die Stormarner Kirchengemeinden (KG) bilden 16 regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG)

1. RAG: KG Bargtheide, KG Eichede
2. RAG: KG Ahrensburg

3. RAG: KG Großhansdorf-Schmalenbeck, KG Siek, KG Lütjensee, KG Trittau
4. RAG: KG Tangstedt, KG Wohldorf-Ohlstedt, KG Duvenstedt, KG Lemsahl-Mellingstedt
5. RAG: KG Poppenbüttel, KG Wellingsbüttel, KG Sasel
6. RAG: KG Bergstedt, KG Hoisbüttel, KG Volksdorf
7. RAG: Martin Luther King-KG Steilshoop, Thomas-KG Bramfeld-Hellbrook, Oster-KG Bramfeld und Simeon-KG Bramfeld
8. RAG: KG Farmsen-Berne
9. RAG: KG Meiendorf, KG Rahlstedt-Oldenfelde
10. RAG: KG Alt-Rahlstedt, Markus-KG Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Martins-KG Rahlstedt, Christophorus-KG Großlohe, KG Braak, Stapelfeld, Stellau
11. RAG: St. Stephan-KG in Wandsbek-Gartenstadt, Christus-KG Wandsbek, Kreuz-KG Wandsbek, Emmaus-KG Hinschenfelde, KG Tonndorf, KG „Der Gute Hirte“ Jenfeld, Friedens-KG Jenfeld
12. RAG: KG Philippus und Rimbert KG in Schiffbek und Öjendorf
13. RAG: KG Steinbek
14. RAG: Auferstehungs-KG Hamburg-Lohbrügge, Erlöser-KG Hamburg-Lohbrügge und Gnaden-KG Hamburg-Lohbrügge
15. RAG: KG St. Johannes Glinde, KG Gethsemane zu Neuschönningstedt, Ansgar-KG Schönningstedt-Ohe
16. RAG: KG Reinbek-Mitte, KG Reinbek-West, KG Wentorf

Die Zuordnung der KG Barsbüttel steht noch aus.

Veränderungen dieser Zuordnungen zu Bezirken und regionalen Arbeitsgemeinschaften bedürfen eines Synodenbeschlusses.

### Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn

Die Kirchenkreissynode Stormarn hat am 27. September 2000 und am 28. November 2001 auf der Grundlage von § 11 des Finanzgesetzes der NEK in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung der NEK folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

(1) Der Kirchenkreis erhebt nach Artikel 111 Verfassung der NEK die Kirchensteuern vom Einkommen; er ist insoweit Steuergläubiger. Die Kirchensteuern werden gemäß §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK im Haushalt der NEK veranschlagt. Die Nordelbische Synode beschließt nach Artikel 112 der Verfassung der NEK für jeden Haushaltszeitraum die Zuweisung der Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben der NEK und der Kirchenkreise. Letztere werden nach Artikel 113 der Verfassung der NEK unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisung auf die Kirchenkreise verteilt.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK ermittelte Kirchensteuerzuweisung (Schlüsselzuweisung) über den Kirchenkreisverband Hamburg an den Kirchenkreis Stormarn dient der Erfüllung der ihm mit seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen insgesamt obliegenden Aufgaben. Diese Mittel sind im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen.

## § 2

Vorwegabzug; Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode auf der Grundlage der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis für den Haushaltszeitraum jährlich festzulegende Schlüsselzuweisung.

(2) Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung und den sonstigen Einnahmen, wie sie in der Finanzübersicht des Kirchenkreishaushalts ausgewiesen sind, werden zunächst die Mittel für den Vorwegabzug abgesetzt.

(3) Über die Zusammensetzung des Vorwegabzuges und die Höhe der in ihm zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen der durch die Verfassung und Kirchengesetze der NEK vorgegebenen Rechtslage.

(4) Zum Vorwegabzug gehören:

- a. die Mittel für die Pfarrbesoldung, eingeschlossen die Mittel für die Verwaltung des Pfarrvermögens,
- b. Mittel für vier Viertelstellen von Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik in den Bezirken,
- c. Mittel für die Verbandsumlage an den Kirchenkreisverband Hamburg,
- d. Mittel für die unter § 10 festgelegten Zuführungen an Rücklagen und Sondermittel,
- e. Mittel für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,
- f. Mittel für die Kosten der Mitarbeitervertretung,
- g. Mittel für weitere Kosten von Gemeinschaftsaufgaben, die durch gesetzliche Vorgaben entstehen,
- h. Mittel für den in § 6 beschriebenen Fonds zur Unterstützung von Strukturpassungsmaßnahmen.

(5) Nach dem Vorwegabzug gemäß Absatz 4 ergibt sich folgende Aufteilung:

81,7 % der verbleibenden Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis werden auf die Kirchengemeinden verteilt,

18,3 % der verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen und der hoheitlichen Aufgaben des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

Dabei wird die Zuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden wie folgt ermittelt:

- a. Die Gemeindegliederzahl wird mit 75 % und die Wohnbevölkerungszahl mit 25 % in Ansatz gebracht.
- b. Die Wohnbevölkerungszahlen der Kirchengemeinden werden auf der Grundlage der Auskünfte der Freien und Hansestadt Hamburg und der kommunalen Behörden im Land Schleswig-Holstein durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Die Zahl der Gemeindeglieder wird auf der Basis der Auskünfte des Rechenzentrums Nordelbien Berlin festgelegt. Für die Gemeindeglieder wie für die Wohnbevölkerungszahlen wird als Stichtag der 01. April des vorausgegangenen Haushaltsjahres zugrundegelegt. Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg und die kommunalen Behörden im Bereich des Landes Schleswig-Holstein bis zum 31. März des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Wohnbevölkerungszahlen nicht zur Verfügung gestellt haben, gelten die jeweils zuletzt bekannt gegebenen Zahlen.
- c. Die umgemeindeten Gemeindeglieder werden bei der aufnehmenden Kirchengemeinde zugezählt und bei der ehemaligen Kirchengemeinde abgezogen.

d. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung unberücksichtigt.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist in Abstimmung mit dem Finanzausschuss berechtigt, bei einer Steigerung bzw. Minderung der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis Kapungen bzw. Aufstockungen vorzunehmen.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung.

## § 3

Vergemeinschaftung des Trägeranteils der Betriebskosten für

Kindertagesstätten im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Aufwendungen des Trägeranteils an den Betriebskosten für Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind laut Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 1996 vergemeinschaftet. Damit

- a. sollen Härten für einzelne Gemeinden, die durch die nötige Finanzierung des Trägeranteils entstehen, ausgeglichen werden,
- b. soll die sonst in etlichen Kirchengemeinden drohende Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft von Kindertagesstätten vermieden werden und damit
- c. soll die Kirche als verlässlicher Verhandlungspartner für die Freie und Hansestadt Hamburg erkennbar bleiben.

Die einzelnen Kirchengemeinden bleiben Träger der Einrichtungen.

(2) Von der Zuweisung gemäß § 2 Abs. 5 an die Kirchengemeinden im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Umlage zur Finanzierung des kirchlichen Eigenanteils der Kindertagesstätten abgesetzt, unabhängig davon, ob die einzelne Kirchengemeinde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Kindertagesstätte betreibt oder nicht betreibt.

(3) Die Höhe der Umlage für die einzelne Kirchengemeinde errechnet sich nach § 2 Abs. 5 Satz 3 aus der Summe der kirchlichen Eigenanteile der Kindertagesstätten, die sich aus den Pflegesätzen des jeweiligen Haushaltsjahres und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergeben, vermindert durch zweckgebundene Zuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit an den Kirchenkreis.

(4) Die Träger der Kindertagesstätten erhalten aus der Summe der Umlage und den eingesetzten zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine zweckgebundene Kindertagesstättenzuweisung in Höhe des kirchlichen Eigenanteils der jeweiligen Einrichtung, der sich aus den Pflegesätzen und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergibt.

Der Träger der Kindertagesstätte St. Nicolaus Mümmelmannsberg (Kirchengemeinde Alsterdorf) erhält aus den zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine entsprechende Zuweisung.

(5) Unbeschadet der Vergemeinschaftung des Trägeranteils an den Betriebskosten behalten die Kirchengemeinden als Träger das Recht, Umstrukturierungen in ihren Kindertagesstätten vorzunehmen, z. B. Veränderungen der Gruppenzahl und Gruppenstruktur. Beabsichtigte Veränderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich anzuzeigen, damit sie z.B. bei laufenden Verhandlungen berücksichtigt werden können.

#### § 4 Beschwerderecht

(1) Die Kirchengemeinden können, wenn sie in ihren Rechten verletzt sind, gegen Finanzentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen,

- a. wenn diese gegen die Bestimmungen
  - von Art. 111 bis 114 der Verfassung der NEK,
  - von §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der NEK,
  - der Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn verstoßen
- b. wenn sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Nach Zugang der Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei weiteren Monaten beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(4) Im übrigen gilt § 46 des Einführungsgesetzes.

#### § 5 Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Vorwegabzug sowie die Mittel für den Bedarf der sich aus Artikel 25 bis 28 der Verfassung der NEK ergebenden Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen werden von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.

#### § 6 Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen

Der Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird gemäß § 2 Abs. 4, Buchst. h aus dem Vorwegabzug gespeist. Die Vergabegrundsätze für den Fonds (Anlage) sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 7 Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden muss als solches ausgewiesen sein. Seine Erträge dienen gemäß § 15 a des Kirchenbesoldungsgesetzes ausschließlich der Pfarrbesoldung und -versorgung. Das Pfarrvermögen ist zu erhalten und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind deshalb in voller Höhe der Pfarrbesoldung zuzuführen.

(3) Entsprechend sind nach § 16 Abs. 2 der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums nötige Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten.

#### § 8 Haushaltsplanung und außer-/überplanmäßige Ausgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuss die Entwürfe für den Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne für die Einrichtungen des Kirchenkreises vor. Der Finanzausschuss prüft und berichtet der Kirchenkreissynode.

(2) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

#### § 9 Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss

- a) Maßgaben für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauunterhaltung und Bauvorhaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden aufstellen, soweit Sondermittel für Baubeihilfen gemäß § 10 Buchst. d dieser Finanzsatzung eingesetzt werden sollen.

#### § 10 Gemeinsame Rücklagen und Sondermittel

Für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden die folgenden gemeinsamen Rücklagen gebildet; die Festsetzung der Höhe ihrer Ausstattung erfolgt durch Synodenbeschluss:

- a) Betriebsmittelrücklage
  1. Die Betriebsmittelrücklage sichert die rechtzeitige Leistung von Ausgaben.
  2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage. In besonders dringenden Fällen kann die vorläufige Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage durch den / die Vorsitzenden / Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin für den Fachbereich Verwaltung veranlasst werden.
- b) Allgemeine Ausgleichsrücklage
  1. Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.
  2. In der allgemeinen Ausgleichsrücklage wird der Anteil des Kirchenkreises Stormarn (18,3%) getrennt von dem Anteil der Kirchengemeinden (81,7%) veranschlagt gemäß dem Zuteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 5 dieser Finanzsatzung.
  3. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausgleichsrücklage.
- c) Sondermittel für Härtefälle
  1. Aus den Sondermitteln für Härtefälle werden Zuweisungen für den Fall gewährt, dass kirchliche Körperschaften des Kirchenkreises Stormarn infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen.
  2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sondermittel.
- d) Baubeihilfe
  1. Die Baubeihilfe soll es den kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises Stormarn ermöglichen, Unterstützungen zu erhalten
    - bei Neubauten und Umbauten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden,
    - bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und

- beim Erwerb von Grundstücken sowie Erbbaurechten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden.
- 2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Gewährung der Baubehilfe. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Antragsteller ist Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Baubehilfe. Vor der Entscheidung ist der Planungs- und Strukturausschuss zu hören.
- 3. Das Nähere wird durch Vergabekriterien geregelt, die der Kirchenkreisvorstand erlässt.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*

**Anlage zu § 6 der Finanzsatzung**

**GRUNDSÄTZE FÜR DEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURANPASSUNGSMASSNAHMEN**

**GRUNDSÄTZLICHES UND ZIELE**

1. Die Kirchenkreissynode richtet ab dem Haushalt 2000 einen Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen ein, befristet bis zum Jahr 2006 (einschließlich).
2. Der Fonds ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Solidargemeinschaft aller im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und der Dienste und Werke des Kirchenkreises.
3. Strukturanpassungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer 1 sind: Kooperationen, Konzeptions- und Gremienentwicklung, Stellszusammenführung bzw. Stellenkürzung zur Erhaltung von Arbeitsfeldern und Entwicklung von neuen Trägern für einzelne Arbeitsbereiche.
4. Aus dem Fonds werden die von der Kirchenkreissynode auf ihrer 73. Tagung am 24. März 1999 beschlossenen regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie Kooperationen zwischen den Diensten und Werken des Kirchenkreises und Kirchengemeinden, zwischen den Diensten und Werken und regionalen Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen der Dienste und Werke des Kirchenkreises untereinander unterstützt. So sollen die beschlossenen sowie die sich neu bildenden regionalen Gemeinschaften der Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in ihrer jeweiligen Region ein möglichst breites kirchliches Angebot zu gewährleisten und das Kernangebot von Diensten und Leistungen sicherzustellen, besonders dann, wenn dies in Zukunft die Möglichkeiten einzelner Kirchengemeinden übersteigen sollte.
5. Aus diesem Fonds werden regionale Projekte und Vorhaben gemäß Ziffer 3 gefördert, sofern diese Strukturen schaffen bzw. fördern, durch die genau beschriebene Aufgaben und/oder Arbeitsbereiche in der regionalen Arbeitsgemeinschaft erhalten oder gestärkt werden sollen.
6. Aus diesem Fonds werden Maßnahmen der Strukturanpassung der Kirchengemeinden an neue Gegebenheiten einschließlich Beratungsmaßnahmen, die zu solchen Strukturanpassungen führen, gefördert. Ebenso werden innovative Projekte im Sinne der Ziele des Kirchenkreises unterstützt, gegebenenfalls in Kooperation mit den Diensten und Werken des Kirchenkreises. Durch ihn sollen u. a. Anschubfinanzierungen sichergestellt werden.

7. Der Fonds wird als „Projektfonds“, eingerichtet. Der Bewilligungszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Zuschüsse sollen in diesem Zeitraum schrittweise abgeschmolzen werden. Die Antragsteller sollen sich mit mindestens 50% an dem Mittelbedarf der zu fördernden Maßnahme beteiligen.

**VERFAHREN**

**Antragstellung**

8. Antragsberechtigt sind:
  - Regionale Arbeitsgemeinschaften, mindestens jedoch zwei Mitglieder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft, vertreten durch ihre Kirchenvorstände
  - Kirchengemeinden, die in Fusionsverhandlungen stehen
  - Kirchengemeinden, die aus einer Fusion hervorgegangen sind, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
  - Kirchenvorstände von Kirchengemeinden mit mindestens 9.000 Gemeindegliedern
  - Konvente des Kirchenkreises
  - Konvente der Bezirke und
  - Einrichtungen des Kirchenkreises, die untereinander oder mit einer oder mehreren Kirchengemeinden kooperieren.
9. Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
  - 9.1 Beschreibung des Istzustandes des Arbeitsfeldes, für das die Strukturmaßnahme vorgesehen ist, und das mit einer Kooperationsvereinbarung zusammengeführt bzw. gestärkt werden soll.
  - 9.2 Verabredete Ziele des neuen regionalen Arbeitsfeldes bzw. der neu zu schaffenden Gemeindestrukturen (einschließlich Finanz- und Stellenplan), bzw. des Beratungsbedarfs.
  - 9.3 Gesamtbudget mit Fach- und Finanzziele.
  - 9.4 Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, wie das Arbeitsfeld auch nach Ende der Förderung im Rahmen der regionalen Arbeitsgemeinschaft fortgeführt werden kann.

10. Kirchengemeinden einer regionalen Arbeitsgemeinschaft, die einer Kooperationsvereinbarung nicht beitreten, werden über den Inhalt und den Abschluss der Kooperationsvereinbarung von den Antragstellern durch Vorlage der dem Kirchenkreisvorstand eingereichten Unterlagen unverzüglich informiert. Jede Art von finanziellem Ausgleich ist jedoch ausgeschlossen.

**Beschlussfassung**

11. Die Bewilligung erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auf Vorschlag des Planungs- und Strukturausschusses und Stellungnahme des Finanzausschusses nach Maßgabe des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsansatzes. Zuschüsse aus dem Strukturfonds können nicht rückwirkend für Projekte beantragt werden. Die Summe der bewilligten Mittel, die für Projekte zur Verfügung gestellt werden, an denen keine Kirchengemeinde beteiligt ist, dürfen 25% der im Haushaltsjahr insgesamt bewilligten Mittel nicht übersteigen.

## Controlling

12. Innerhalb des Förderzeitraumes sind die geförderten regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich dem Kirchenkreisvorstand berichtspflichtig. Besonders ist darzustellen, inwieweit die verabredeten Ziele erreicht wurden. Verändern sich die Antragstatbestände oder die Vorgaben des Bewilligungsbescheids oder werden die Projektziele nicht erreicht, entscheidet der Kirchenkreisvorstand darüber, ob für das Projekt bewilligte Fondsmittel in folgenden Haushaltsjahren gekürzt oder gestrichen werden.
13. Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Kündigungen und vorzeitige Beendigung von Kooperationsvereinbarungen.
14. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen erhält die Synode jeweils einen Erfahrungsbericht über den Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen betreffend.

## FINANZIERUNG

15. Der Fonds wird erstmalig ausgestattet mit DM 500 000.-.
16. Diese Erstaussstattung wird finanziert aus außerplanmäßigen Kirchensteuer-Mehreinnahmen 1999. Falls diese nicht ausreichen, erfolgt eine zusätzliche Entnahme aus den Rücklagen.
17. In den Folgejahren wird der Fonds aus den laufenden Kirchensteuerzuweisungen im Rahmen des Vorwegabzuges aufgefüllt und zwar in Höhe von maximal 0,5% der Zuweisungen. Die Mittel des Fonds sollen den Rahmen von € 256.000,- (=DM 500.692,48) nicht überschreiten.

*So beschlossen auf der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn am 16. Februar 2000 und am 28. November 2001.*

---

**Pfarrstellenerrichtung**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das pröpstliche Amt (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Pfarrstelle für das pröpstliche Amt Südtondern – P I / P 2

---

**Pfarrstellenaufhebungen**

8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - (mit Wirkung vom 22.09.2001).

Az.: 20 Farmsen-Berne (8) – P I / P 1

\*

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck wird 1. Pfarrstelle, die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck wird 2. Pfarrstelle und die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck wird 3. Pfarrstelle.

20 Leck (1) – Az.: 20 Leck (1) – P I / P 2

**Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels**

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde, ist Ende Januar 2002 durch Einbruchdiebstahl ein Siegelstempel abhanden gekommen.

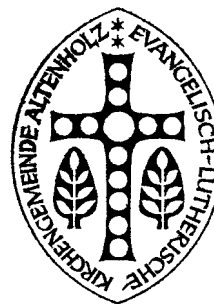
Form und Größe: spitzoval, 39 : 28 mm

Umschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
KIRCHENGEMEINDE ALTENHOLZ

Beschreibung des Siegelbildes: ein durch mehrere kreisförmige Ausschnitte durchbrochenes lateinisches Kreuz, flankiert von zwei kleineren, stilisierten Bäumen

Beizeichen: zwei Sternchen im Scheitelpunkt

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 7. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. 9153 Altenholz – R 1

---

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die  
Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2002**

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischöfin Jepsen  
Bischöfin Wartenberg-Potter  
Bischof Dr. Knuth  
OKR Dr. Ahme  
Propst Dr. Green  
Pastor Hirsch-Hüffel  
OKR Dr. Höcker  
Propst Ulrich  
Pastor Bode  
Propst Dipl.-Päd. Bohl  
Direktor Dr. habil. Hammerich  
OKR Triebel  
Pastor Gerke  
Pastorin Kamm  
Pastor Prof. Kirsch  
OKR Dr. Nase  
Pastor Korthals  
Hauptpastor Adolphsen  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Bergemann  
Pastor Dr. Dabelstein  
Pastor Kiene  
OKRin Emse  
Pröpstin Dr. Dr. Gelder  
Pastor Dr. Lobe  
Pröpstin Dr. Schwinge

Propst Bollmann  
OKR Nonne  
OKRin Rohrandt  
Direktor Dr. Wietzke  
Pastor Heik  
Direktor Dr. Schweda  
Direktor Ziegler  
Pastorin Dr. habil. Albrecht  
Propst Dr. Melzer

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2002 berufen.

Die Prüfung findet unter Vorsitz von Herrn Bischof Dr. Knuth in der Zeit vom 23. und 24. September 2002 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologische Prüfungsamt

Im Auftrag

Dr. Ahme

Az.: 2135 H 02 – A II/A 1

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

### Fehlermeldung – GVOBl Nr 2/2002 Seite 67

Die Pfarrstellenausschreibung Az.: 20 Nordschleswig Feldstedt – P 2 ist aus unerklärlichen Gründen veröffentlicht worden.

Die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der NEK ist bereits ab dem 01. August 2001 besetzt.

\*

Die Evangelische Gemeinde A.B. Meran in Südtirol/Italien sucht zum 01.05.2002 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der amts erfahren und qualifiziert ist und zusammen mit dem Presbyterium den Gemeindeaufbau und die Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit fördert.

Die Gemeinde erwartet

- Sorgfalt bei der Gestaltung der Gottesdienste, Freude an Kirchenmusik, an Seelsorge und an der Erteilung von Religionsunterricht
- Bereitschaft zur Planung und Durchführung vielfältiger Gemeindeveranstaltungen von Sommerfest bis Vortragsreihen
- Fähigkeit zu Organisation und Koordination der Gemeindegarbeit und zur Verwaltung der Einrichtungen und Gebäude
- Bereitschaft zu ökumenischen Kontakten und ggfs. zur Mitarbeit im regionalen Rundfunk
- Interesse und Mitarbeit an / in der Urlauberseelsorge

Das Presbyterium sowie die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit.

Eine renovierte Kirche, ein gemeindeeigener Friedhof sowie ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und geräumiger Wohnung (1. Stock) in zentraler Lage sind vorhanden.

Kindergarten und deutschsprachige Schulen bis zum Abitur sind am Ort.

Angesichts der Ausdehnung der Gemeinde vom Reschenpass bis zum Gardasee und der weiteren Kirchen in Suldner/Ortler und Arco/Gardasee ist ein Führerschein unbedingt notwendig.

Es wird erwartet, dass die erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse durch Teilnahme an einem Sprachkursus unmittelbar nach Dienstantritt erworben werden.

Der/die Bewerber/in muss spätestens vor einer persönlichen Vorstellung eine Erklärung des gegenwärtigen Anstellungsträgers vorlegen, dass er/sie im Falle einer Wahl für den Dienst in der Evang. Gemeinde A.B. Meran beurlaubt wird.

Der Dienst sollte zunächst in Form einer vertraglich geregelten Dauervakanzvertretung wahrgenommen und kann ab Mitte 2005 in eine Übernahme der Pfarrstelle umgewandelt werden. Die endgültige Rechtsform wird mit dem gegenwärtigen Anstellungsträger vereinbart. Das Gehalt entspricht der vom gegenwärtigen Anstellungsträger gewährten Vergütung einschl. der dort jeweils erfolgenden Gehaltsänderungen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel an das Presbyterium der Evang. Gemeinde A.B. Meran, Carduccistr. 31, I-39012 Meran, Tel. 00 39 - 04 73 - 20 55 55 / Fax 00 39 - 04 73 - 20 55 66.

Weitere Informationen (Anforderungsprofil, kurze Gemeindebeschreibung, Gemeindegatzungen und Wohnung) bitten wir nur bei ernsthaftem Interesse schriftlich anzufordern beim Presbyterium der Evang. Gemeinde A.B. Meran, Carduccistr. 31, I - 39012 Meran.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 15. März 2002

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Altenholz im Kirchenkreis Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Altenholz liegt am Rande der Stadt Kiel und umfasst ca. 10.000 Einwohner, davon ca. 5.400 Gemeindeglieder. Alle Schularten sind im Ort vorhanden.

Altenholz ist in die Pfarrbezirke Stift und Klausdorf aufgeteilt. Zu besetzen ist die Pfarrstelle im Ortsteil Stift mit Kirchenzentrum, Kindertagesstätte und Pastorat.

Die Predigtstelle für beide Ortsteile befindet sich in Stift im Eivind-Berggrav-Zentrum mit Kirche.

Der Kirchenvorstand erwartet Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Da beide Pfarrbezirke unterschiedlich groß sind, wird erwartet, dass in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin in

Klausdorf Arbeitsfelder auch im anderen Pfarrbezirk wahrgenommen werden, wie z.B. in der Jugendarbeit.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll Freude daran haben, die Gemeinde durch Bewahrung der bisherigen Arbeit (z.B. Friedensarbeit, Internationale Teestube) und durch den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Insbesondere sollte sie bzw. er auch Impulse geben können, den von der Kirche distanzierenden Menschen einen Zugang zur christlichen Gemeinde zu erleichtern. Arbeitsbereiche sollen zwischen den Mitarbeitern abgesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Klausdorfer Straße 128, 24161 Altenholz, Tel. 04 31 / 32 30 66, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Günter Pieper, Am Buchholz 3a, 24161 Altenholz, Tel. 04 31 / 32 618, sowie Propst Knut Kammholz, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 75 09 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Az.: 20 Altenholz (1) – P 2

\*

In der Nordelbischen Kirche ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterstelle im Christian Jensen Kolleg in Breklum mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Gremien des Kollegs auf Zeit.

Das Christian Jensen Kolleg Breklum -ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte- gGmbH ist eine Einrichtung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und verschiedener öffentlicher Einrichtungen im Landesteil Schleswig. Zur Förderung der ländlichen Strukturentwicklung in der Grenzregion Schleswig-Sönderjylland führt es die vorhandenen Potentiale der Kirche, der Kommunen und der regionalen Träger in einem Tagungs- und Bildungszentrum zusammen.

Der Ort Breklum ist in den letzten einhundert Jahren ganz wesentlich von der Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Evangelisch-Lutherischen Missionsgesellschaft, dem heutigen Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) und anderer von Pastor Christian Jensen (1839 bis 1900) ins Leben gerufenen Institutionen geprägt worden. Sie sind seit dem ein wesentlicher Teil des Breklumer Ortsbildes.

In dem Bewußtsein dieser an diesem Ort verwurzelten kirchlichen Tradition und in der Verantwortung gegenüber den aktuellen Herausforderungen, gestaltet das Kolleg seine Arbeit in grundsätzlicher Offenheit für die Kooperation mit allen, die sich lernend und gestaltend in die Bildungsarbeit dieser Tagungsstätte einbringen wollen.

Das Christian Jensen Kolleg vertritt als Bildungs- und Begegnungszentrum mit gesamt-nordelbischem Anspruch die Themen der Glaubensvertiefung und -erneuerung, der Ökumene und Mission sowie der Kirche auf dem Lande zum einen. Zum anderen vertritt es als regionenspezifisches Zentrum im Sprengel Schleswig die Themen Umwelt und Landwirtschaft (Agenda 21), Kirche und Tourismus im ländlichen Raum und der Euroregion Schleswig/Sönderjylland.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die diese Einrichtung in der Öffentlichkeit kompetent und überzeugend repräsentiert. Im Christian Jensen Kolleg selber ist es wichtig, daß die verschie-

denen Arbeitszweige zu einem gemeinsamen Angebot koordiniert werden und so ein eigenes Profil geschaffen wird.

Im einzelnen wünschen wir uns von dem Bewerber/der Bewerberin

- fundierte theologische Kenntnisse
- Erfahrungen in ökumenischer und interkultureller Bildungsarbeit
- Gespür für aktuelle theologische, sozioethische und gesellschaftspolitische Fragen
- anerkannte Kompetenz in einem eigenen Schwerpunktbereich (z.B. Gemeindeentwicklung, Mission, Ökumene, Seelsorge, Bildungs- und Gender Fragen oder im Bereich der Sozialwissenschaften)
- Kompetenz und Lust zu konzeptioneller Neugestaltung
- Innovationsfreude bei gleichzeitigem Einfühlungsvermögen in gewachsene Tradition
- Erfahrung in Personalführung
- Leitungskompetenz in einem Expertenteam mit eigenverantwortlichen Arbeitsbereichen
- Verständnis für betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten
- Gremien Erfahrung und Kenntnis der nordelbischen Kirchenszene und Leitungsstrukturen
- Erfahrungen im Bereich von Erwachsenenbildung

Wir wünschen uns einen Bewerber/eine Bewerberin mit Gemeindefahrung und der Bereitschaft zur regionalen „Bodenhaftung“.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf und evtl. weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Aufsichtsratsvorsitzende Propst Jürgen Bollmann, Tel.: 0 40 / 76 60 41 53 sowie Oberkirchenrätin Rut Rohrandt, Tel.: 04 31/97 97-8 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. März 2002

Az.: 5025-1 – M I

\*

In der Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis im Kirchenkreis Altona ist die Pfarrstelle vakant und ab dem 1. April 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis befindet sich im sozialen Brennpunkt, in Altona. Es ist eine Gemeinde, die eine sozial-diakonische Herausforderung des Stadtteils zwischen Reeperbahn und Fischmarkt angenommen hat.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin/einen Pastor, die/der bereits Berufserfahrungen mit sich bringt und mit neuen theologischen Konzepten der Situation der Kirche (zu der z.B. gehört, dass der Gottesdienst nicht mehr als zentrale Veranstaltung für das Gemeindeleben gilt) mit einem guten Gemeindeprogramm und einer attraktiven Gestaltung der Gottesdienste entgegen wirkt.

Für den/die Bewerber(in) sollte Arbeit im sozialen Brennpunkt, Kooperationsarbeit mit Nachbargemeinden, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring bei immer knapperen Geldmitteln aber auch Ökumenische Zusammenarbeit nicht fremd sein. Eine „klassische Gemeindefahrung“ mit Angeboten für Familien und Senioren setzen wir voraus.

Zudem gibt es seit über zehn Jahren immer wieder Versuche seitens der Gemeinde, mit anderen Partnern eine Bebauung an der Trinitatiskirche zu realisieren. Wir arbeiten an einem Konzept der „Hauptkirche“, von dem wir uns eine Einbindung des isolierten Kirchengebäudes und eine bessere soziale Vernetzung der Gemeinde erhoffen. Da das Gebäude sehr groß und teuer ist, wird dringend ein Konzept für die Gegenwart benötigt, dass Fragen einer Konzeptkirche, welche Umgestaltungsmaßnahmen dann nötig wären und welche Partner und Finanzierungen denkbar wären, aufwirft.

In diesem noch nicht fertigen Konzept ist ein großes Potential für die Bewerberin/den Bewerber die eigene Kreativität einzubringen und den Aufbau einer kirchennahen Gemeinde mitzugestalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Vahlbruch (0 40 / 32 87 16 99) sowie Propst Dr. Gorski (0 40 / 30 69 72 20).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.03.2002

Az.: 20 Hauptkirche St. Trinitatis (1) – P 1

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Seelsorge in den Kliniken des Ostseebades Damp mit dem Schwerpunkt in der Ostseeklinik (600 Betten) wird vakant und ist zum 01. August 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst 5 Jahre.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit Erfahrungen in der Krankenseelsorge. Abgeschlossene oder laufende Zusatzausbildung in KSA ist erforderlich.

Leitung und Mitarbeiterschaft der Kliniken sind für eine intensive Seelsorgearbeit aufgeschlossen. Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Kurseelsorger in Damp erwartet, wozu auch regelmäßige Gottesdienste in der „INSEL“ in Damp gehören.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Beschaffung einer Privatwohnung werden wir behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Renate Lindemann, Ostseeklinik Damp, Tel. 0 43 52 / 80 61 34 und Herr Propst Knut Kammholz, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde, Tel. 0 43 51/75 09 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 2002

Az.: 20 KKr Eckernförde – Krankenhausseelsorge Damp – P T II/P 2

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.01.2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde Leck hat 7300 Mitglieder.

Neben der Weite Nordfrieslands, gesunder Luft, der Nähe zu Nord- und Ostsee sowie Dänemark, Präsenz aller Schulen am Ort, Gymnasium in Niebüll, der Nordseeakademie, Kino, vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, Erlebnisbad und umfangreichen Freizeitmöglichkeiten .... bietet die Kirchengemeinde

- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit 2 Kollegen
- 5 Kindergärten mit pädagogisch hohem Anspruch und religionspädagogischer Verwurzelung
- lebendiger Kirchenvorstand
- 3 Kirchen
- viele Aktivitäten, insbesondere eine engagierte Kinder- und Jugendarbeit
- eine bunte und lebendige Kirchenmusik mit einem kreativen Kantor
- gute Tradition sowie Offenheit für Neues
- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen und Vereinen
- gutbesuchte Gottesdienste sowie viele Amtshandlungen
- anspruchsvolle Öffentlichkeitsarbeit.

Es wartet ein altes, reetgedecktes Pastorat (1831) in Leck, mit großem Grundstück, Garten, Wiese, Wald und Fließchen.

Gesucht wird ein teamfähiger, kontaktfreudiger, phantasievoller und entscheidungsfreudiger Christenmensch mit geschwisterlicher Theologie sowie organisatorischen Fähigkeiten, dem Bewährten verbunden und Neuem gegenüber aufgeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dirk Große, Gutenbergring 19, 25917 Leck, Tel. 0 46 62 / 22 53, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Gudrun Detlefsen, Kokkedahler Weg 152, 25917 Leck, Tel. 0 46 62 / 71 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Leck (2) – P 2

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neuenkirchen wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rerik wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steffenshagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vellahn wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin Tel. 03 85 / 5 18 51 47.



Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 30. März 2002.

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der seit 1.1.2000 fusionierten Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf in Hamburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt, ist die 5. Pfarrstelle nach gut 10-jähriger Tätigkeit der Amtsvorgängerin vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meiendorf liegt am Stadtrand von Hamburg, an der B 75 in Richtung Ahrensburg. Meiendorf ist ein Stadtteil mit gemischter Bebauung, Einzelhäusern und sozialem Wohnungsbau. Ebenso gemischt ist die Wohnbevölkerung: alte Meienendorfer und Neuzugezogene, Menschen und Familien, die Sozialhilfe beziehen, bis hin zu solchen, die der gehobenen Mittelschicht zuzurechnen sind, leben miteinander in diesem Stadtteil.

Im Gebiet der Kirchengemeinde liegen zwei Altenwohnanlagen. Wir haben die Trägerschaft für zwei Kindergärten, für einen Pädagogischen Mittagstisch und für einen Jugendclub in Meiendorf übernommen.

Ein reges kirchenmusikalisches Leben und diakonische Tätigkeit sowohl im Ökumenischen Zusammenhang als auch im Stadtteil sind uns wichtig. Wir haben Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste.

Die Kirchengemeinde hat rund 8.000 Gemeindeglieder und fünf Pfarrstellen, davon drei im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%).

Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Pfarrstelle sollen sein:

- Arbeit mit Kindern bis zum Schulalter und mit deren Familien, insbesondere die Betreuung zweier Kindergärten und die Gestaltung und Feier von Gottesdiensten für diese Zielgruppe gemeinsam mit einem Team,
- Anteilige Übernahme von Amtshandlungen und sonntäglichen Gottesdiensten.

Die Gemeinde hat als Grundlage für den Arbeitsbereich „Arbeit mit Kindern“ ein Konzept entwickelt, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung wir uns von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber wünschen. Wichtig ist uns dabei, dass über die Arbeit mit Kindern und Eltern Gemeinde gebaut wird.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- kontaktfreudig und engagiert ist und offen und vertrauensvoll mit den zwei Pastorinnen und zwei Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet und die/der
- der weiteren Entwicklung der gemeindlichen Arbeit in der fusionierten Gemeinde aufgeschlossen gegenübersteht.

Die Stelle könnte möglicherweise befristet auf drei Jahre um einen zusätzlichen Dienstauftrag im Umfang von 50 % aufgestockt werden. Die Angelegenheit der Dienstwohnung regeln wir entsprechend der konkreten Situation der Bewerberin/des Bewerbers. Ein Pastorat steht ggf. zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Christian Paul, Wildschwanbrook 5c, 22145 Hamburg, Tel.: 0 40 / 6 78 83 83 und Frau Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel.: 0 40 / 60 31 43-44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 02.04.2002.

Az.: 20 Meiendorf (5) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01.12.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Owschlag ist ein zentraler Ort mit den Ortsteilen Norby, Ramsdorf, Steinsieken, Sorgwohld, Boklund und hat etwa 3350 Einwohner; die ev. Kirchengemeinde hat etwa 2500 Mitglieder. In den letzten Jahren sind größere Neubaugebiete in Owschlag entstanden, so daß auch viele junge Familien hier wohnen. Das Dorf bietet eine gute Infrastruktur mit Kindergarten, Realschule mit Grund- und Hauptschulteil, Ärzten, Apotheke, günstigen Bahnanschlüssen nach Rendsburg und Schleswig sowie Autobahnanschluß an die A 7.

Die Erlöserkirche von 1963 mit Friedhof, Pastorat und Gemeindehaus liegen in ruhiger Lage in Owschlag und sind gut erreichbar von allen Ortsteilen. Das Pastorat soll renoviert werden, wenn die Stelle neu besetzt ist.

In kirchlicher Trägerschaft befindet sich der Friedhof. Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Jugendwartin mit 10 Stunden/Woche, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie einen Küster/Friedhofswart.

Die Gemeindegliederarbeit wird von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mitgetragen und aktiv mitgestaltet.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin

- mit Freude an der Gemeindegliederarbeit und Verkündigung
- mit Bereitschaft zu offener Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitenden
- mit Interesse am dörflichen Leben
- mit Ideen zum Gemeindeaufbau unter besonderer Berücksichtigung der jungen Familien am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die stellvertretende Pröpstin, Frau Pastorin Johanna Lenz-Aude, Kirchenkreisamt Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Peter Barth, Tel. 0 43 36 / 99 36 90 und Frau Gertraude Kaiser, Tel. 0 43 36 / 36 46.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 2002, 24.00 Uhr

Az.: 20 Owschlag (1) – P 2

\*

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz (Holstein) wird das Amt einer Studienleiterin/eines Studienleiters mit dem Dienstsitz in Preetz frei und ist zum 01.08.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit.

Weil in der Ausbildung z.Zt. Frauen unterrepräsentiert sind, fordern wir Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor mit einer guten theologischen Gesamtkompetenz und Schwerpunktkennnissen im Bereich der Praktischen Theologie (besonders Homiletik und Liturgik) Kommunikative Kompetenzen werden

ebenso vorausgesetzt wie Erfahrungen in Gemeindeführung, vor allem in Gruppenleitung. Erwünscht sind Kenntnisse im Bereich von Personalentwicklung.

Die Studienleiterin/der Studienleiter arbeitet mit Vikarinnen und Vikaren in den Kursen im Prediger- und Studienseminar. Sie/er arbeitet zusammen mit dem Direktor des Seminars, dem Studienleiter für den Schwerpunktbereich Religionspädagogik sowie mit den jeweiligen Mentorinnen und Mentoren. Sie bzw. er ist damit Mitglied des Teams der AusbilderInnen, das gemeinsam die Ausbildung verantwortet. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus die Funktion der Stellvertretung für den Direktor wahr.

Da das gemeinsame Leben in den Kursen des Vikariats eine große Bedeutung hat, steht auf dem Gelände auch eine Wohnung für den Studienleiter/die Studienleiterin zur Verfügung, die bezogen werden soll. Die Studienleiterin/der Studienleiter wird als Pastorin oder Pastor besoldet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen: Der Direktor des Prediger- und Studienseminars G. Magaard, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Telefon 0 43 42 / 8 86 50 und Oberkirchenrat Dr. M. Ahme, Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt im Nordelbischen Kirchenamt, Telefon 04 31 / 97 97-7 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.04.2002

Az.: 20 Predigerseminar Preetz (2) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – ist die 3. Pfarrstelle (100%) vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde ist am 1.1.2001 entstanden durch Fusion zweier Nachbargemeinden. Sie hat zwei Predigtstätten, Kindergarten und Kindertagesstätte, einen Friedhof und künftig drei Pfarrstellen statt bisher vier. Es gibt bewusst keine Aufgliederung in Bezirke. Erklärte Schwerpunkte sind Gottesdienste, Kindertagesheim und Kindergarten, Kirchenmusik, Engagement für Flüchtlinge und Rechtlose, KonfirmandInnen, Frauensozialarbeit sowie Jugend- und Altenarbeit. Der Kontakt mit den Institutionen des Stadtteils ist intensiv; es gibt Kooperationen und Vernetzungen. Billstedt ist kein einfacher, aber ein sehr interessanter Teil Hamburgs.

Bewerben sollten sich selbstbewusste Menschen mit gutem Stand, die nicht festgefahren sind und Lust haben auf Leitungs- und Gestaltungsaufgaben. Humor, Mut und ein wacher, klarer Geist sind gern gesehen, dazu die Erfahrung und das Zutrauen, dass Zusammenarbeit mit anderen Menschen produktiv und inspirierend ist. Ein engagierter Kirchenvorstand und ebensolche MitarbeiterInnen (haupt- und ehrenamtliche) freuen sich auf Sie.

Wir sind auf der Suche nach neuen Formen und bemühen uns um Konzentration. Wir sehen uns auf einem guten Weg.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel -, Matthias Bohl, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Helga Meyer, Tel. 0 40 / 7 12 15 41, Pastor Gerhard Bothe, Tel. 0 40 / 7 32 40 36, Pastor Michael Ellendorff, Tel. 0 40 /

7 12 70 00 und Herr Propst Matthias Bohl, Tel. 0 40 / 60 31 43-40 oder 7 11 91 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2002

Az.: 20 Schiffbek und Öjendorf (3) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Tangstedt im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01.08.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- Freude hat an Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge;
- bereit ist, neben neuartigen Impulsen für unser gemeinsames Leben in Tangstedt Bewährtes fortzuentwickeln;
- Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbringt.

Die Gemeinde Tangstedt hat sieben Ortsteile mit etwa 6.000 Einwohnern. Davon gehört ca. die Hälfte unserer Kirche an.

Tangstedt ist eine Gemeinde mit dörflicher Prägung am nördlichen Stadtrand Hamburgs und liegt im Naherholungsgebiet Oberalster.

Kindergärten und Grundschule sind am Ort vorhanden.

Weiterführende Schulen sind in Norderstedt mit dem Schulbus gut zu erreichen.

Es gibt ein 1969/70 erbautes und 1999 renoviertes Pastorat, das im Ortsteil Tangstedt liegt, ca. 800 Meter von der Kirche entfernt.

Die Kirche "Zum guten Hirten" wurde 1896 erbaut und 1964 umgebaut. Tangstedt hat 1 Predigtstelle. Neben der Kirche liegt der von der Kirchengemeinde verwaltete Friedhof.

Das Gemeindezentrum wird gemeinsam mit der Politischen Gemeinde genutzt und unterhalten. Es wird geleitet von unserem Sozialpädagogen.

Vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten haben bei uns eine lange Tradition.

Die vorhandene Diakonie-Sozialstation befindet sich zur Zeit in Gründung zu einer gGmbH zusammen mit Norderstedter Nachbargemeinden.

Die Gemeindeführung wird durch ehrenamtliches Engagement mit getragen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg - Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Hartmut Quast, Hauptstraße 92, 22889 Tangstedt, Telefon 0 41 09-25 03 17, sowie Frau Pröpstin Margit Baumgarten, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Telefon 0 40 - 60 31 43 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.04.2002

Az.: 20 Tangstedt (1) – P 1

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (UHA) ist zum 01. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu

besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Die UHA liegt im Herzen Hamburgs; rund 600 Gefangene, überwiegend männlich, befinden sich jeweils in der Untersuchungshaft, ca. 200 weitere Gefangene in Strafhaft, die auf ihre Umverteilung in andere Gefängnisse warten, zum Klinikaufenthalt in der UHA sind oder aber auf ihre Abschiebung warten.

Die Seelsorge, das gottesdienstliche Leben u.a.m. in der zahlenmäßig wesentlich kleineren Frauenabteilung wird von einer Pastorin mit einer halben Pfarrstelle gestaltet. Der in der Untersuchungshaftanstalt arbeitende Diakon hat eine volle Stelle, die pro loco Ordination und ist zugleich zuständig für die Abwicklung der Finanzen der Hamburger Gefängnisseelsorge.

Gemeinsam bilden sie das Team der Evangelischen Seelsorge in der UHA und werden von einer Bürokräft mit einer halben Stelle unterstützt. Ein B-Musiker leitet den Kirchenchor und begleitet die sonntäglichen Gottesdienste.

Es bestehen gute Kontakte zum katholischen Gefängnisseelsorger; die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Fachdiensten (Sozialdienst, PsychologInnen, ÄrztInnen u.a.m.), dem allgemeinen Vollzugsdienst, den AbteilungsleiterInnen und der Anstaltsleitung wird erwartet und ist erwünscht.

Wir wünschen uns für unseren Dienst einen Kollegen/eine Kollegin,

- der/die bereit ist, seine / ihre Fähigkeit zur Empathie wie zur klaren Abgrenzung täglich zur Verfügung zu stellen und Freude hat, Gottesdienste u.a.m. zu gestalten.
- der/die berufserfahren ist und sich nach Möglichkeit in klinischer Seelsorge fortgebildet oder eine andere Seelsorgefortbildung absolviert hat.
- der/die Bereitschaft hat, Menschen aller Rassen, Nationen und Glaubensrichtungen aufzusuchen und seelsorgerlich zu begleiten. Gute Kenntnisse in einer Fremdsprache sind hilfreich.
- der/die auch vor dem Kontakt mit z.B. HIV- und Hepatitis Infizierten nicht zurückschreckt und der/die bereit ist, regelmäßig kranke Gefangene zu besuchen, die in der UHA angegliederten Klinik untergebracht sind.
- der/die die Bereitschaft hat, im Team zu arbeiten und kollegial die Lasten mit zu tragen, die mit der Arbeit in einem solch schwierigen psycho-sozialen Feld verbunden sind.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Kurt Triebel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31 / 9 79 77 90, Diakon Jan Borowski, Tel. 040 / 42 82 92 57, und Pastorin Hanna Hirt, Tel. 040 / 66 97 92 04.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 2002.

Az.: 20 Untersuchungshaftanstalt Hamburg – P 2

\*

In der

### **Arbeitsstelle Gottesdienst der Nordelbischen Kirche**

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von insgesamt 175 % des regelmäßigen Dienstumfangs zu besetzen.

Die Inhaber oder Inhaberinnen der Stellen haben die Aufgabe, das gottesdienstliche Leben in unserer Kirche zu fördern, Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Gottesdienste zu beraten, Pastorinnen und Pastoren sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fortzubilden und so den Blick zu schärfen für die Wahrnehmung gottesdienstlicher Praxis, insbesondere der spirituellen Dimension dieser Praxis. Ferner wünschen wir uns die Entwicklung von besonderen Gottesdienstprojekten und die Begleitung von Gemeinden bei solchen Projekten.

Wir möchten die Stelle möglichst mit einer Pastorin und einem Pastor besetzen. Wir suchen zwei Geistliche, die über liturgische Kompetenz verfügen und denen sowohl an theologischer Fundierung wie an spiritueller Ausstrahlung ihrer Arbeit liegt. Wir wünschen uns, dass beide sich miteinander der Herausforderung stellen, diese neue Arbeitsstelle einzurichten und die Schwerpunkte ihrer Arbeit so aufeinander zu beziehen, dass eine gute und gern angenommene Beratungstätigkeit für Gemeinden und deren Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen kann.

Die Arbeitsstelle Gottesdienst wird ihren Sitz an dem neu zu errichtenden Kirchlichen Zentrum in Hamburg-Eimsbüttel haben. Die Kooperation mit den übrigen Diensten und Werken der Nordelbischen Kirche dort wird vorausgesetzt.

Die Stellen werden zunächst auf fünf Jahre besetzt. Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, z.Hd. Frau OKRin Heide Emse. Die Bewerbungsfrist endet mit dem 31.03.2002.

Az.: 4010-4 - T I

## **Stellenausschreibungen**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld sucht zum 1. Mai 2002

### **eine C-Kirchenmusikerin oder einen C-Kirchenmusiker.**

mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Wochenstunden. Die derzeitige Kirchenmusikerin geht in den Ruhestand. Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche ist erforderlich.

Osterrönfeld ist eine wachsende Gemeinde mit etwa 4.600 Einwohnern bei 3.300 Gemeindegliedern. Eine Grundschule, Sport- und Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort, in der Nachbarschaft befinden sich alle Schularten; Rendsburg ist bequem zu erreichen.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehört der Organistendienst an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen, bei sämtlichen Amtshandlungen für unsere Gemeindeglieder, z.T. auch in benachbarten Kirchen und Kapellen. Eine Paschenorgel befindet sich in unserer Kirche, eine weitere renovierte Orgel in der Friedhofskapelle, ein Klavier im Gemeindehaus.

Der Gemeindegottesdienst soll weitergeführt werden. Monatliche Gottesdienste im örtlichen Pflegeheim, Krabbel-, Kindergarten-, Schul-, Kinder- und Jugendgottesdienste gehören ebenfalls zur Stelle.

Darüber hinaus erwarten wir eine kirchenmusikalische Bereicherung in unserer Gemeindegliederarbeit mit ihren Eltern-Kind-, Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Interesse an dem Spektrum kirchlicher Arbeit und der Fähigkeit, auch im Team mit unserer Mitarbeiterschaft neue kirchenmusikalische Akzente zu suchen und zu entwickeln durch weitere regelmäßige Gruppen (z.B. Instrumente, Gesang) oder Projekte (z.B. musikalische Nachmittage, Weltgebetstag, Osternachtvorbereitung und -Gestaltung).

Nähere Auskünfte erteilen der Kirchenkreismusikbeauftragte Herr R. Möhle, Tel.: 0 43 31/1 48 09 26 und Pastor Reichenbacher, Tel.: 0 43 31/8 81 52.

Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung. Schriftliche Bewerbungen erbitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterrönfeld, Dorfstraße 36, 24783 Osterrönfeld.

Az.: 30-Osterrönfeld-T III/T 1

\*

Beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel ist zum 01. Oktober 2002 die Stelle der

### **Leiterin oder des Leiters der Verwaltung**

neu zu besetzen.

Mit über 130.000 Mitgliedern in 32 Kirchengemeinden zählt der Kirchenkreis Kiel zu den größten der Nordelbischen Kirche. 26 Gemeinden gehören zum Stadtgebiet, die übrigen liegen in den benachbarten Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde. Die übergemeindlichen Einrichtungen werden zurzeit in einem zentralen Kirchenkreiswerk organisiert.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- strategische Planung und Leitung der Verwaltung
- Personalmanagement
- Finanz- und Haushaltsplanung
- Vermögens-, Liegenschafts- und Friedhofsmanagement
- Verhandlungen mit kommunalen und staatlichen Stellen
- Beratung der Leitungsorgane, Einrichtungen und Gemeinden.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit mit Kompetenz und Überzeugungskraft, die als Mitglied der evangelischen Kirche die Verwaltung zu einem modernen Dienstleistungszentrum weiterentwickelt. Erwartet werden:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaft, der Rechts-wissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation
- ausgewiesene Leitungskompetenz
- mehrjährige Berufserfahrung
- Kenntnisse der DV-gestützten Bürokommunikation.

Die neue Verwaltungsleiterin/Den neuen Verwaltungsleiter erwartet:

- ein aufgeschlossenes und kooperationsbereites Team engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein umfangreiches interessantes Aufgabengebiet
- eine gründliche Einarbeitungszeit
- das vielseitige Angebot der Landeshauptstadt Kiel

Die Stelle ist den Anforderungen entsprechend nach KAT IIa/Ib (=BAT) ausgewiesen. Bewerbungen erbitten wir an den

Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes,  
Propst Knut Mackensen, Falckstr. 9, 24103 Kiel,  
Tel. 04 31 - 9 06 02 61 / Fax 04 31 - 9 06 02 86  
www.kirchenkreis-kiel.de

Az.: 30 – KKr. Kiel – D 11

\*

Die Ev.-Luth. Emmauskirche in Hamburg-Wandsbek sucht

### **eine Diakonin/einen Diakon (FH) oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen (FH)**

für eine Stelle im Umfang von 38,5 Wochenstunden in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK.

Wir sind eine kleine, überschaubare Gemeinde im Osten Hamburgs. Im Gemeindegebiet leben etwa 6.000 Menschen, davon wohnen viele als junge Familien in einem Neubaugebiet. Das ehrenamtliche Engagement der Gemeindeglieder und der Zusammenhalt der Kerngemeinde sind groß. Erfahrungen von gelingender Gemeinschaft stehen im Vordergrund des Gemeindelebens. Das Gemeindehaus verfügt über Räume, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gut nutzbar sind.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die/der in der Lage ist, die bestehende Arbeit mit Jugendlichen aufzunehmen und weiterzuführen und die Arbeit mit Kindern im Gemeindegebiet neu zu beginnen.

Sie sollten Lust haben, kompetent und selbständig Kinder- und Jugendgruppe zu leiten, Ausflüge und Freizeiten durchzuführen und Projekte anzubieten, die Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Lebenssituation aufsuchen und ihnen helfen, den Glauben erfahrbar zu machen und Gemeinschaft zu erleben.

Sie sollten gern im Team mit der Pastorin und ehrenamtlich Mitarbeitenden planen und Veranstaltungen durchführen, kreative Ideen in den Arbeitsbereich eintragen und Mut zur Improvisation mitbringen.

Die Mitgestaltung von einzelnen Gottesdiensten in den verschiedenen Formen (Krabbelgottesdienst, Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst oder Andachten) sollte Ihnen ein Anliegen sein und Ihnen Freude bereiten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. März 2002 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmausgemeinde, Walddörferstr. 369, 22047 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Martin Wieprecht, Tel. 0 40 / 6 68 36 91, und Frau Pastorin Ursula Kranefuß, Tel. 0 40 / 71 48 68 22 (nicht in der Zeit vom 04.03. – 19.03.2002).

Az.: 30 – Emmausgemeinde – D 3

\*

### **Verlängerung der Bewerbungsfrist – Leiter/Leiterin der Pressestelle – siehe GVOBl. Nr. 2 /2002, S.69 f. –**

Die Bewerbungsfrist endet nicht mit dem 28.02.2002, sondern mit dem 14.03.2002.

Az.: 1363 – T I

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche hat am 17. Januar 2002 Frau Susanna Kschamer bestanden.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Oberkirchenrat Dr. Ahme.

Az.: 2135 – A1

#### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Hella Hinrichsen, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 15.02.2002 die Pastorin Gabriele Mayer, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Regine Paschmann, Probsteierhagen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Iris Rönndahl, Großenwiehe, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiehe, Kirchenkreis Flensburg.

#### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01.05.2002 die Wahl des Pastors Bernd Berger, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Segeberg.
- Mit Wirkung vom 01.04.2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) die Wahl des Pastors Hans-Heinrich Ehlers, Keitum/Sylt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Wahl des Pastors Dirk Jeß, Basthorst, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 01.05.2002 die Wahl der Pastorin Ursula Kranefuß, Steinbek, zur Pastorin der Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 bis einschließlich 31.01.2007 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen erfolgte Berufung der Pastorin Hanna Watzlawik, bisher Preetz, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %), in das Amt einer Theologischen Referentin für Religionspädagogik in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen) bei gleichzeitiger Beurlaubung für die Übernahme dieses Dienstes.

#### Berufen:

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) die Pastorin Ina Brinkmann, Hamburg, auf die Dauer von 3 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle „Werk offene Kirche“ des Kirchenkreises Alt-Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Fanny Dethloff-Schimmer, Hamburg, in die Pfarrstelle der Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 bis einschließlich 31.03.2006 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – die Pastorin Gisela Groß, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Beratung binationaler Ehen.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 bis einschließlich 31.01.2007 die Pastorin Andrea Klopfer auf die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Scharfenberg, Hamburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses in das Amt eines Schülerpastors im Nordelbischen Jugendwerk mit dem Dienstsitz in Plön/Koppelsberg.

#### Eingeführt:

- Am 28.11.2001 die Pastorin Ulrike Brand-Seiß als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Personalentwicklung.
- Am 15.11.2001 der Pastor Michael Brems als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.
- Am 20.01.2002 der Pastor Andreas Crystall als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterup, Kirchenkreis Angeln.
- Am 20.1.2002 der Pastor Christian Diederichs als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.
- Am 13.01.2002 die Pastorin Johanne Hannemann als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Am 23.12.2001 der Pastor Martin Hoerschelmann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Kirchenkreis Oldenburg.
- Am 06.01.2002 der Pastor Martin Jürgens als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gudow, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Am 20.01.2002 die Pastorin Isa Lübbers-Arndt als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Personal- und Gemeindeentwicklung.

#### Verlängert:

- Die Amtszeit der Pastorin Renate Lindemann als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Krankenhausseelsorge in Damp über den 30.06.2002 hinaus bis einschließlich 31.07.2002.
- Die Amtszeit des Pastors Gernot Tams als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und in der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus um 5 Jahre über den 31.01.2002 hinaus bis einschließlich 31.01.2007.

**Beauftragt:**

- Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor im Probedienst Martin Hofmann in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Dienstleistung beim Diakonischen Werk in Hamburg – Rathauspassage – (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Michael Marwedel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Region Bodelschwingh und Bugenhagen, Kirchenkreis Lübeck.

**Beurlaubt:**

- Mit Wirkung vom 01.10.2001 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Jens Naske für den kirchlichen Auslandsdienst in Zürich.

**Übertragen:**

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 dem Propst Sönke Pörksen die Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das propstliche Amt.

**Entlassen:**

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Kirsten Lammer auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Klaus Lemke-Paetznick auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

**In den Ruhestand versetzt:  
(Berichtigung – GVOBl. Nr. 2/2002 S. 72):**

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Michael Bartels in Rendsburg.

**In den Ruhestand versetzt:**

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Jens-Uwe Flügel in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Hartwig Kahl in Sterley.
- Mit Wirkung vom 01.05.2002 der Pastor Werner Krutscher in Stukenborn.
- Mit Wirkung vom 01.05.2002 der Pastor Thomas Oberschmidt in Lübeck.

**Berichtigung****Beauftragt:**

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Dorothea Fehring unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kreuz-Kirchengemeinde Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin im Probedienst Birgitta Gnade unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Kirchenamt – Dezernat T –, unter gleichzeitiger Anbindung an die Kirchengemeinde Kiel-Haseldieksdamm.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16€ jährlich zuzüglich 3€ Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Dr. Willi Twisselmann**

geboren am 2. Januar 1913 in Neumünster

gestorben am 12. Dezember 2001 in Husum

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfggeistlicher in Eckernförde. Von September 1945 bis zum 20. Mai 1956 war er in Nübel. Vom 21. Mai 1956 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. Oktober 1978 war er Pastor in Breklum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Twisselmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.